

§ 1 FinAusglG 2005 — Anteile von Bund und Ländern an der Umsatzsteuer

Finanzausgleichsgesetz

Stand: 30.10.2025 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Das Aufkommen der Umsatzsteuer wird auf Bund, Länder und Gemeinden nach folgenden Prozentsätzen aufgeteilt:

Bund Länder Gemeinden
ab 2020 52,81398351 45,19007254 1,99594395.

(2) Die im Folgenden genannten Beträge verändern die Anteile des Bundes, der Länder und Gemeinden nach Absatz 1:

Kalenderjahr	Bund	Länder	Gemeinden
2020	minus 20 533 717 472 Euro	15 858 934 915 Euro	4 674 782 557 Euro
2021	minus 17 142 407 683 Euro	12 988 407 683 Euro	4 154 000 000 Euro
2022	minus 15 008 682 590 Euro	12 608 682 590 Euro	2 400 000 000 Euro
2023	minus 13 792 407 683 Euro	11 392 407 683 Euro	2 400 000 000 Euro
2024	minus 12 480 407 683 Euro	10 080 407 683 Euro	2 400 000 000 Euro
2025	minus 12 226 540 183 Euro	9 578 540 183 Euro	2 648 000 000 Euro
2026	minus 13 102 407 683 Euro	9 086 407 683 Euro	4 016 000 000 Euro
2027	minus 15 539 407 683 Euro	9 335 407 683 Euro	6 204 000 000 Euro
2028	minus 17 010 907 683 Euro	9 689 907 683 Euro	7 321 000 000 Euro
2029	minus 15 318 407 683 Euro	9 968 407 683 Euro	5 350 000 000 Euro
ab 2030	minus 11 763 407 683 Euro	9 363 407 683 Euro	2 400 000 000 Euro.

(2a) Zur finanziellen Beteiligung der Länder an der Bekämpfung der durch die Starkregenfälle und das Hochwasser im Juli 2021 verursachten Schäden und dem Wiederaufbau erhöhen sich die in Absatz 2 genannten Beträge für den Bund um jeweils 233 333 333 Euro in den Jahren von 2021 bis 2050; die in Absatz 2 genannten Beträge für die Länder verringern sich entsprechend um jeweils 233 333 333 Euro in den Jahren von 2021 bis 2050.

(3) Diese Aufteilung der Umsatzsteuer gilt jeweils für alle Beträge, die während der Geltungsdauer des Beteiligungsverhältnisses vereinnahmt oder erstattet werden.

(4) (weggefallen)

(5) Zum Ausgleich für Belastungen der Länder aus dem KiTa-Qualitäts- und Teilhabeverbesserungsgesetz vom 19. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2696) und aus der Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch durch die Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2696)

1. verringern sich die in Absatz 2 genannten Beträge für den Bund
 - a) im Jahr 2020 um 993 Millionen Euro,
 - b) in den Jahren 2021 und 2022 um jeweils 1 993 Millionen Euro,
 - c) im Jahr 2023 um 1 884 Millionen Euro und
 - d) in den Jahren 2024, 2025 und 2026 um jeweils 1 993 Millionen Euro und
2. erhöhen sich die in Absatz 2 genannten Beträge für die Länder
 - a) im Jahr 2020 um 993 Millionen Euro,
 - b) in den Jahren 2021 und 2022 um jeweils 1 993 Millionen Euro,
 - c) im Jahr 2023 um 1 884 Millionen Euro und
 - d) in den Jahren 2024, 2025 und 2026 um jeweils 1 993 Millionen Euro.

(6) Um den finanziellen Lasten der Länder, die ihnen aus der Umsetzung des Aktionsprogramms „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche für die Jahre 2021 und 2022“ im eigenen Zuständigkeitsbereich entstehen, Rechnung zu tragen, verringern sich die in Absatz 2 genannten Beträge für den Bund im Jahr 2021 um weitere 430 Millionen Euro und im Jahr 2022 um weitere 860 Millionen

Euro; die in Absatz 2 genannten Beträge für die Länder erhöhen sich entsprechend im Jahr 2021 um weitere 430 Millionen Euro und im Jahr 2022 um weitere 860 Millionen Euro.

Zitiervorschlag: § 1 FinAusglG 2005

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/FinAusglG%202005/1>